

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Welche Rolle spielt der Schutz windkraftsensibler Tierarten im Jahr 2025, insbesondere im und um das Waldgebiet „Großer Hau“ zwischen Dießen, Bittelbronn, Grünmettstetten und Rexingen?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr die Pressemitteilung des NABU Baden-Württemberg vom 18. August 2013 bekannt?
2. Wie positioniert sie sich aus heutiger Sicht zu dieser Stellungnahme unter der Überschrift „Windkraft im Großen Hau in Horb nicht zulässig“ (bitte unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Aussage, ob das Regierungspräsidium Karlsruhe im Falle eines Genehmigungsverfahrens mit entscheidungsbefugt/-relevant wäre)?
3. Welche Erfassung und Bewertung von windkraftsensiblen Tierarten wurde für die Windkraftvorranggebiete rund um Horb am Neckar in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt (bitte unter Angabe durch wen, wann, in welchen Zeiträumen und mit welchen Ergebnissen)?
4. Wann wurden zuletzt alle windkraftsensiblen und gefährdeten Greifvögel untersucht, ihre Brutreviere lokalisiert und ihre Flugbewegungen über dem Waldgebiet „Großer Hau“ und dessen Umgebung beobachtet und erfasst (bitte unter Angabe durch wen, wann, in welchen Zeiträumen und mit welchen Ergebnissen)?
5. Sind im Falle eines Genehmigungsverfahrens zum Bau von Windindustrieanlagen auf Flächen der Vorranggebiete rund um Horb am Neckar Gutachten/Untersuchungen entsprechend der Fragen 4 und 5 zwingend gesetzlich vorgeschrieben (falls nein, mit der Bitte um Angabe, weshalb nicht)?
6. Welche Abstände zu bestehenden Revieren einzelner Greifvogelarten (zum Beispiel Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan und des Baumfalken) hält sie im Zusammenhang mit Windindustrieanlagen aus wissenschaftlicher und rechtlicher Sichtweise für zwingend nötig und einzuhalten?

7. Welche Gefahren sieht sie, dass windkraftsensible und andere empfindliche Tierarten schon während der Bauphase von Windindustrieanlagen vergrämt werden und ggf. keine adäquaten Ausweichreviere finden könnten (bitte unter Angabe, welche Arten dies betreffen kann)?
8. Ist ihr das Vorkommen von ca. elf verschiedenen und seltenen Fledermausarten in diesem Waldgebiet als landesweit bedeutender Lebensraum und eine wichtige Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen bekannt (zum Beispiel Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler)?
9. Hält sie Windindustrieanlagen in einen naturnahen Wald mit zahlreichen Baumindividuen über 120 Jahre, plenterartigem Baumbestand und seltenen Pflanzenarten wie das „rote Waldvöglein“ (Orchidee), teilweise im/am Rande eines FFH- oder Landschaftsschutzgebietes für genehmigungsfähig?
10. Wie bewertet sie die Gefahr für (welche) Greifvögel für die weiteren Vorranggebiete auf Freiflächen rund um Horb am Neckar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Tiere dort jagen und dazu mehrere Kilometer um ihre Horste zurücklegen?

6.11.2025

Dr. Hellstern AfD

Begründung

„Rotmilane haben in Deutschland ihren weltweiten Verbreitungsschwerpunkt. Daher hat Deutschland für diese Tierart eine besondere Verantwortung. Europaweit sind Rotmilane durch die EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützt. Ihren ‚Erhaltungszustand‘ zu verschlechtern, ist daher weder rechtlich zulässig noch naturschutzfachlich verantwortbar“, erklärte der NABU-Landeschef Dr. Andre Baumann am 18. August 2013. Der Große Hau ist Teil des Naturparks Schwarzwald-Mitte/Nord. Zu den wichtigsten Zielen des Naturparks zählten: „...die Schönheit, den Charakter und die Vielfalt von Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu schützen, ...die Waldfunktionen zu erhalten und die regionale Identität zu fördern. Zusammengefasst ist die Aufgabe des Naturparks, die Vielfalt im Schwarzwald zu erhalten und Wege in eine nachhaltige Zukunft der Region aufzuzeigen.“

Die Kleine Anfrage soll ergründen, was sich seit 2013 bis heute daran geändert hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 Nr. UM7-0141.5-60/42/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr die Pressemitteilung des NABU Baden-Württemberg vom 18. August 2013 bekannt?
2. Wie positioniert sie sich aus heutiger Sicht zu dieser Stellungnahme unter der Überschrift „Windkraft im Großen Hau in Horb nicht zulässig“ (bitte unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Aussage, ob das Regierungspräsidium Karlsruhe im Falle eines Genehmigungsverfahrens mit entscheidungsbefugt/-relevant wäre)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Pressemitteilung des NABU-Landesverbands ist dem Umweltministerium bekannt. Diese datiert aus dem Jahr 2013 und lässt aufgrund der rechtlichen und fachlichen Weiterentwicklung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (vgl. Drucksache 17/8191 und Drucksache 17/6356) keine Rückschlüsse auf die aktuelle und künftige Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an diesem Standort zu.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen ist die Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Freudenstadt zuständig. In Abhängigkeit davon, welche rechtlichen Grundlagen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung Anwendung finden, kann die Höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe bei Erfordernis der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für eine streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an der Genehmigung beteiligt sein.

3. Welche Erfassung und Bewertung von windkraftsensiblen Tierarten wurde für die Windkraftvorranggebiete rund um Horb am Neckar in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt (bitte unter Angabe durch wen, wann, in welchen Zeiträumen und mit welchen Ergebnissen)?

Der Landesregierung sind aus den letzten zehn Jahren keine speziellen Erfassungen durch die Planungsträger im Rahmen der Ausweisung der Windvorranggebiete bekannt. Weitere relevante und ältere Erfassungen werden in der Antwort zur Frage 4 genannt.

4. Wann wurden zuletzt alle windkraftsensiblen und gefährdeten Greifvögel untersucht, ihre Brutreviere lokalisiert und ihre Flugbewegungen über dem Waldgebiet „Großer Hau“ und dessen Umgebung beobachtet und erfasst (bitte unter Angabe durch wen, wann, in welchen Zeiträumen und mit welchen Ergebnissen)?

Vollständige Erhebungen aller windkraftsensiblen und gefährdeten Greifvogelarten über dem Waldgebiet „Großer Hau“ bei Horb am Neckar werden von der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg nicht beauftragt. Die LUBW beauftragt seit 2018 jährlich im Rahmen des landesweiten Greifvogelmonitorings die Kartierungen von drei windkraftsensiblen Greifvogelarten (Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan) auf 32 über Baden-Württemberg verteilten und in ihrer Gesamtheit für die Bestandsentwicklung im Land repräsentativen Stichprobenflächen. Eine Stichprobenfläche entspricht jeweils einem TK-25 Quadranten (Viertel eines Kartenblattes der topographischen Karte 1:25 000), das Waldgebiet „Großer Hau“ liegt innerhalb einer Stichprobenfläche.

Für die drei Zielarten des Greifvogelmonitorings liegen aktuell Daten aus den Jahren 2018 bis 2024 vor. Der Bestand des Rotmilans schwankt in dem über den Großen Hau hinausreichenden TK-25 Quadranten zwischen zwei und zwölf Paaren, die ermittelten Bestände des Schwarzmilans und des Wespenbussard liegen zwischen ein und drei Paaren pro Art. Die Kartierungen erfolgen jährlich zwischen März und August durch extern beauftragte Planungsbüros. Die letzte Kartierung erfolgte 2025, diese Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Ermittlung von Windenergiopotenzialflächen für die Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Horb am Neckar wurde 2012 ein ornithologisches Fachgutachten zu Brut-, Rast- und Zugvögeln durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) mit folgenden Ergebnissen erstellt:

- Herbstzug und -rast: Begehungen an sieben Tagen zwischen dem 20. September und 5. November 2011.
- Brutvogelbegehungen: 11 Begehungen zwischen 29. Februar und 25. Juni 2012.
- Raumnutzungsanalyse: Rotmilan; an 16 Terminen zwischen 3. April und 19. Juli 2012.
- Festgestellte windkraftsensible Arten: Rotmilan (vier Brutpaare im 3 000 m Radius), Schwarzmilan (Nahrungsgast), Wespenbussard (Nahrungsgast), Wanderfalke (jagend, ggf. vom Brutvorkommen an der Neckartal Brücke A81).

Das Gutachterbüro Bioplan hat 2025 das Gutachten „Ornithologisches Gutachten zur geplanten Vorrangzone für Windenergienutzung (WF 14) auf dem Stadtgebiet von Horb (Stadt Horb am Neckar, Landkreis Freudenstadt) – Teilbericht zur Bedeutung des Gebiets als Rastplatz für nichtbrütende Rotmilane“ im Auftrag des NABU erarbeitet. Dieses zeigt eine herausragende Bedeutung des Gebietes Großer Hau/Ihlinger Berg als regelmäßig genutzter Rast- und Schlafplatz einer größeren Anzahl von nichtbrütenden Rotmilanen. Diese Einschätzung wurde mit Daten aus den Jahren 2013, 2014, 2015 und mit aktuellen Daten aus dem Jahr 2025 belegt.

5. Sind im Falle eines Genehmigungsverfahrens zum Bau von Windindustrieanlagen auf Flächen der Vorranggebiete rund um Horb am Neckar Gutachten/ Untersuchungen entsprechend der Fragen 4 und 5 zwingend gesetzlich vorgeschrieben (falls nein, mit der Bitte um Angabe, weshalb nicht)?

Ob artenschutzfachliche Untersuchungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden müssen, hängt davon ab, ob das Vorranggebiet WF 14 durch den Regionalverband im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesen werden wird und ob dieses zusätzlich als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ausgewiesen werden muss. In jedem Falle sind jedoch je nach Betroffenheit von gesetzlich geschützten Arten auch bei Entfall von Kartierungen auf der Grundlage von vorhandenen Daten Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Für weitere Details wird auf Drucksache 17/8191 verwiesen.

6. Welche Abstände zu bestehenden Revieren einzelner Greifvogelarten (zum Beispiel Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan und des Baumfalken) hält sie im Zusammenhang mit Windindustrieanlagen aus wissenschaftlicher und rechtlicher Sichtweise für zwingend nötig und einzuhalten?

Mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 hat der Bundesgesetzgeber, u. a. mit der Einführung des § 45b BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung von Windenergieanlagen an Land im Genehmigungsverfahren standardisiert (u. a. Einführung einer abschließenden Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit entsprechenden Abstandsbetrachtungen).

§ 45b Abs. 2 BNatSchG trifft Regelungen für die in der Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG artspezifisch festgelegten Nahbereiche um die jeweilige Windenergieanlage. Ist der Abstand zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage geringer als der artspezifisch festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare stets signifikant erhöht.

Am Beispiel des Rotmilans reicht der Nahbereich bis 500 Meter. (Wespenbussard: 500 Meter, Schwarzmilan: 500 Meter; Baumfalke: 350 Meter).

§ 45b Abs. 3 BNatSchG trifft Regelungen für die in der Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG artspezifisch festgelegten zentralen Prüfbereiche um die jeweilige Windenergieanlage. In diesem Bereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Am Beispiel des Rotmilans liegt der zentrale Prüfbereich zwischen 500 und 1 200 Metern (Wespenbussard: 500 bis 1 000 Meter; Schwarzmilan: 500 bis 1 000 Meter; Baumfalke: 350 bis 450 Meter).

§ 45 b Abs. 4 BNatSchG trifft schließlich Regelungen für die in der Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG artspezifisch festgelegten erweiterten Prüfbereiche um die jeweilige Windenergieanlage. Hier ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Für den Rotmilan liegt der erweiterte Prüfbereich bei 1 200 bis 3 500 Metern; (Wespenbussard: 1 000 bis 2 000 Meter; Schwarzmilan: 1 000 bis 2 500 Meter; Baumfalke: 450 bis 2 000 Meter).

Jenseits der in der Anlage 1 Abschnitt 1 zum BNatSchG artspezifisch festgelegten erweiterten Prüfbereiche sind hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos keine Schutzmaßnahmen erforderlich, § 45b Abs. 5 BNatSchG.

7. *Welche Gefahren sieht sie, dass windkraftsensible und andere empfindliche Tierarten schon während der Bauphase von Windindustrieanlagen vergrämt werden und ggf. keine adäquaten Ausweichreviere finden könnten (bitte unter Angabe, welche Arten dies betreffen kann)?*

Störungssensible Tierarten können baubedingt durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen sein. Durch geeignete Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. eine Bauzeitenbeschränkung, können Beeinträchtigungen vermieden werden. Auch durch eine sorgfältige, die Naturschutzbelaenge berücksichtigende Planung und Zuwegung können Störungen vermieden werden.

In diesem Zusammenhang ist in Baden-Württemberg beispielsweise das Auerhuhn relevant (vgl. Drucksache 17/1959 und Drucksache 17/3655).

8. *Ist ihr das Vorkommen von ca. elf verschiedenen und seltenen Fledermausarten in diesem Waldgebiet als landesweit bedeutender Lebensraum und eine wichtige Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen bekannt (zum Beispiel Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler)?*

Das Vorkommen von elf verschiedenen Fledermausarten im Waldgebiet „Großer Hau“ im Jahr 2011 ist der Landesregierung aus den Untersuchungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Ermittlung von Windenergiepotenzialflächen bekannt. Zur aktuellen Bedeutung des Waldgebiets als Lebensraum für Fledermäuse liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor, aufgrund des Habitatpotenzials und der vorliegenden Altdaten ist aber von Fledermausvorkommen auszugehen.

Anhand der Nachweise, die der LUBW bisher zu dem Gebiet vorliegen, kann die Bedeutung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte nicht bewertet werden. Aus dem o. g. Waldgebiet sind der LUBW keine Fortpflanzungsnachweise aus Daten ab 2015 bekannt, auch nicht zu den als Beispiel genannten Arten Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler.

Im Umkreis des Waldgebiets „Großer Hau“ liegen Nachweise ab dem Jahr 2015 von sieben Fledermausarten vor: Großes Mausohr, Graues Langohr, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wimperfledermaus, Wasserfledermaus und Breitflügelfledermaus. Bei den nachgewiesenen Fledermausarten handelt es sich überwiegend um Siedlungsarten, deren Nachweise sich in den angrenzenden Siedlungsräumen befinden.

9. *Hält sie Windindustrieanlagen in einen naturnahen Wald mit zahlreichen Baumindividuen über 120 Jahre, plenterartigem Baumbestand und seltenen Pflanzenarten wie das „rote Waldvöglein“ (Orchidee), teilweise im/am Rande eines FFH- oder Landschaftsschutzgebietes für genehmigungsfähig?*

Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden und anzuwendenden Rechtslage. Sie wird im Falle eines Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Einbindung der betroffenen Fachbehörden und sonstigen Stellen geprüft und abschließend entschieden.

10. Wie bewertet sie die Gefahr für (welche) Greifvögel für die weiteren Vorranggebiete auf Freiflächen rund um Horb am Neckar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Tiere dort jagen und dazu mehrere Kilometer um ihre Horste zurücklegen?

Im Rahmen des Planungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie werden vom zuständigen Regionalverband auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlichte Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie unterstützt den Regionalverband dabei, die Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie rund um Horb zu berücksichtigen. Details zum Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie können der Drucksache 17/8192 entnommen werden.

Im Falle eines Genehmigungsverfahrens werden die Artenschutzbelaenge in Bezug auf windenergiesensible Greifvogelarten wie beispielsweise Rotmilan und Wespennbussard nach der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden und anzuwendenden Rechtslage geprüft und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen beauftragt.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft